

SATZUNG DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE ÜBER EIN „WISSENSCHAFTLICHES INSTITUT DER APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE FÜR VERSORGUNGSFORSCHUNG IN DER APOTHEKE“ VOM 4. DEZEMBER 2019

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2019 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) folgende Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe über ein „Wissenschaftliches Institut der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Versorgungsforschung in der Apotheke“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Präambel

Eine gesetzliche Aufgabe der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist es, die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern und zu betreiben, § 6 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz NRW. Im Gesundheitswesen erhält die evidenzbasierte Gesundheitsversorgung einen immer größeren Stellenwert, was insbesondere auf nur begrenzte Ressourcen im Gesundheitswesen zurückzuführen ist. Die Versorgungsforschung erweist sich daher als wichtiges Instrument für die Weiterentwicklung der Institution „öffentliche Apotheke“ sowie des Berufsbilds der Apothekerinnen und Apotheker. Beides muss sich den wandelnden Gegebenheiten und Herausforderungen des Gesundheitswesens stellen. Durch die Gründung des wissenschaftlichen Instituts für Versorgungsforschung in der Apotheke beabsichtigt die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, diese Entwicklungen eng zu begleiten und mittels der Versorgungsforschung die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern und gleichzeitig die Versorgungsqualität zugunsten der Bevölkerung zu verbessern.

§ 1 Bezeichnung

Das Institut führt die Bezeichnung „Wissenschaftliches Institut der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Versorgungsforschung in der Apotheke“¹ und die Abkürzung „WIVA“.

§ 2 Ziele

(1) Das Institut verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Versorgungsforschung zu Fragestellungen betreffend die Institution der öffentlichen Apotheke, insbesondere zu deren Weiterentwicklung;
2. Weiterentwicklung des Berufsbilds der Apothekerinnen und Apotheker unter Berücksichtigung der Versorgungsforschung;
3. Stärkung der Versorgungsforschung in der Pharmazie und Förderung einer möglichst breiten Zusammenarbeit in diesem Bereich;
4. Förderung der Aufgabenwahrnehmung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe durch die Erkenntnisse der Versorgungsforschung sowie
5. Nutzbarmachung der Erkenntnisse der Versorgungsforschung für (berufs-)politisches Handeln.

(2) Das Institut ist in seinem Handeln und bei der Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ziele stets zur Objektivität, Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet. Es arbeitet nach wissenschaftlichen Standards. Im Institut werden pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeiten durchgeführt.

(3) Das Institut handelt organisatorisch selbstständig und befindet sich in der Trägerschaft der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Es ist rechtlich unselbstständig und vermag keine eigenen Rechte und Pflichten zu begründen.

§ 3 Finanzierung

(1) Den finanziellen Aufwand des Instituts trägt die Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Sie sorgt für die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung des Instituts.

(2) Das Institut kann zu seiner Finanzierung auf externe Geldquellen zurückgreifen. Eine solche Finanzierung muss mit den in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar sein. Sie darf ferner nicht den Interessen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zuwiderlaufen oder gegen für diese geltendes Recht verstoßen und ist durch das Institut in geeigneter Weise transparent zu machen.

(3) Eine wirtschaftliche Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht ist dem Institut ausnahmslos verboten.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Instituts nimmt eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer wahr, die bzw. der vom Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe benannt wird.

(2) Die Geschäftsführung hat zur Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen, die Projekte und Ziele des Instituts umzusetzen, Grundsatzentscheidungen nach § 5 herbeizuführen und Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats vorzubereiten. Sie hat dem Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe einmal jährlich und auf Verlangen über die Tätigkeiten des Instituts sowie über die verwendeten Haushaltsmittel zu berichten.

§ 5 Grundsatzentscheidungen

(1) Grundsatzentscheidungen hinsichtlich der Tätigkeiten des Instituts obliegen dem Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Solche Entscheidungen sind insbesondere:

1. grundsätzliche Ausrichtung des Instituts;
2. Art und Umfang wahrzunehmender Tätigkeiten und durchzuführender Projekte sowie
3. haushaltsrelevante Entscheidungen, die den üblichen Geschäftsbetrieb übersteigen.

¹ In der Satzung als „Institut“ bezeichnet.

(2) Mit der Beschlussfassung bevollmächtigt der Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für die Dauer der Wahlperiode zwei Vorstandsmitglieder („Bevollmächtigte“), die Entscheidungen nach Absatz 1 verbindlich treffen können. Hierfür ist ihr Einvernehmen erforderlich. Über auf diese Weise gefasste Beschlüsse ist der Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Kann ein Einvernehmen zwischen den Bevollmächtigten nicht erzielt werden, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands der Apothekerkammer Westfalen-Lippe herbeizuführen; dies gilt auch, wenn einer der Bevollmächtigten dies verlangt.

(3) Eine Beschlussfassung kann durch Umfrage in Textform erfolgen. Im Bedarfsfall beruft die Geschäftsführung eine Sitzung der Bevollmächtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein. Ihnen sind eine Tagesordnung und gegebenenfalls erforderliche Unterlagen zu übersenden, aus denen sich die zu beratenden Angelegenheiten ergeben. Über die Sitzung ist von der Geschäftsführung ein aussagekräftiges Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Institut verfügt über einen wissenschaftlichen Beirat, der die Geschäftsführung des Instituts, den Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sowie die Bevollmächtigten berät. Er besteht aus fünf im Bereich der Versorgungsforschung sachkundiger Fachleute. Die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch den Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats werden durch die Geschäftsführung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen. Dabei sind den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats eine Tagesordnung und gegebenenfalls erforderliche Unterlagen zu übersenden, aus denen sich die zu beratenden Angelegenheiten ergeben. Über die Sitzungen ist von der Geschäftsführung ein aussagekräftiges Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches dem Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und den Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt wird.

(3) In der ersten Sitzung eines neu berufenen wissenschaftlichen Beirats wählt dieser aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Leitung der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats in Abstimmung mit der Geschäftsführung;
2. Unterstützung der Geschäftsführung bei der Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen nach § 5;
3. Wahrnehmung der Funktion eines Ansprechpartners für die Bevollmächtigten zur Erörterung der Beratungsergebnisse und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats sowie
4. Erörterung der Beratungsergebnisse und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats auf Verlangen des Vorstands der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in deren Sitzungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt:
Münster, den 10. Dezember 2019

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE
Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

16. Auflage des westfälisch-lippischen Apo-Cups

Am 25. Juni 2020 in Recklinghausen

> Am Donnerstag, 25. Juni 2020, findet auf der Anlage des Vestischen Golfclubs Recklinghausen der Westfälisch-lippische ApoCup statt. Die Veranstaltung für Apothekerinnen und Apotheker beginnt mit dem Frühstück um ca. 9:00 Uhr.

Die detaillierte Ausschreibung mit Anmeldebogen werden wir bis Ende März für Sie im Mitgliederbereich der Kammerwebsite (www.akwl.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlichen. Die Save-the-Date-Information an die vorjährigen Teilnehmer/-innen aus dem bestehenden E-Mail-Verteiler wurde bereits versandt. Falls Sie noch keine Mail erhalten haben, melden Sie sich bitte unter rengels@uni-muenster.de. Insbesondere junge Golfer sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. <



Auf der Anlage des Vestischen Golfclubs Recklinghausen findet auch in diesem Jahr das Golfturnier der Apotheker/-innen statt.